

Die Patrioten der Gemeinde du Chenit, Distrikt des Thals vom See Jour, Kanton Lemman, an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: 17.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543057>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzen und jeden verursachten Schaden zu ersetzen; — es auch nicht nur allen Municipalitäten, sondern auch jedem Privatbürger frei gestellt ist, nach der ihnen in die Hand gegebenen Vorschrift, die Gewinnung, Auslaugung und Versiedung des Salpeters, mit Vorbehalt der Lieferung des erhaltenen Salpeters an die Salpeterniederlagen in laufendem Preise, selbst zu besorgen, und die Commission zweifelt nicht, daß in der zu erwartenden Vorschrift für die Salpetergräber auch eine faßliche Anleitung für die Dörfer zu Ausführung von Salpeterernden enthalten seyn werde, um auf eine viel leichtere und bequemere Art zum Salpeter zu gelangen, und sich vor den Plagen der Gräber zu sichern.

Daß übrigens aller in Händen von Partikularen, seyen es Bürger oder Fremde, liegende Salpeter, derselbige ausgenommen, welcher für haus- und landwirthschaftlichen, medizinischen und technischen Gebrauch unentbehrlich nothwendig ist, in die Salpeterniederlagen der Republik abgegeben werde; und jede Zurückhaltung oder Entziehung aufs schärfste, besonders an den zur Besorgung des Salpeters angestellten Beamten geahndet und gestraft werden, erfordert das gleiche dringende Bedürfniß der gegenwärtigen Zeitumständen.

Lüthi v. Langn. findet den Beschluß den Umständen angemessen; die vormaligen bernerschen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind darin sehr zweckmäßig modificirt und das drückende derselben gehoben. Nur hätte er gewünscht, daß auch für andere Industriezweige die des Salpeters bedürfen, eine Thür um solchen zu erhalten geöffnet würde, und der große Rath dazu auf irgend eine Weise möchte eingeladen werden. Er nimmt den Beschluß an. Zäslin glaubt, wir müssen nun einzig auf die dringenden Bedürfnisse des Vaterlands sehen; ohne diese Rücksicht würden unstreitig gewisse Rechte des Eigenthums durch den Beschluß verletzt werden; vom 3. Art. der die Municipalitäten in gewissen Fällen verpflichtet, auf Kosten des Salpetergräbers was er geschädigt hat wiederherstellen zu lassen, kann er sich wenig Gutes versprechen, denn die Salpetergräber werden wohl meist unbemittelte Leute seyn; — indessen wird der gute Bürger sich auch hier Aufopferungen zum Vortheil des Ganzen, wann sie nöthig sind, gerne gefallen lassen. Raffechere nimmt ebenfalls den Beschluß an; nur hätte er im 2. Art. gewünscht, daß die im Jahr 1795. von den Franken benutzte Anleitung für Salpetergräber, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und allen Municipalitäten ausgetheilt würde. Rahn glaubt, wenn einmal die Salpetergewinnung bei uns im Gange ist, so wird alsdann gewiß auch für jeden andern Industriezweig hinlänglicher Salpeter vorhanden seyn; übrigens ist Lüthi's Besorgniß bereits durch den 7. Art. des Beschlusses gehoben.

Lüthi v. Lang. beharret auf seiner Meinung, weil aller in den Magazinen vorhandener Salpeter der Republik geliefert werden muß.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen; der dem Obergerichtshof für sein Bureau 4000 Francen bewilliget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Patrioten der Gemeinde du Chenit, Distrikt des Thals vom See Four, Kanton Lemane, an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Wie groß war nicht unser Erkennen, als man uns das Gesetz bekannt machte, welches die Todesstrafe gegen diejenigen ausspricht, die sich weigern würden, zur Vertheidigung des Vaterlandes zu marschieren... Ha! mögen diejenigen, deren Feigheit eine solche Maßnahme abnöthigte, allein die Schande und die Schmach davon tragen... Wie, während unsre jungen Krieger in Menge unter Freiheitsgesängen unsre Berge überstiegen, um an die Grenzen zu fliegen, fand man noch Menschen, fähig den Schweizernamen zu entweihen. Mögen diejenigen, die nach den Gesinnungen dieser Schändlichen das helvetische Volk beurtheilt hätten, von ihrem Irrthum zurückkommen, und erfahren, daß die entferntesten Berge der Schweiz mit Abkömmlingen von Wilhelm Tell bevölkert sind.

Bürger Direktoren! Wir begnügten uns, die Pflichten wahrer Republikaner, freyer Menschen zu erfüllen, und verlebten unsere Tage in jener stillen Ruhe, die eine so heilige Sache einflößt... aber da die dumme Aristokratie es noch wagt, ihr Schlangengift unter uns ausstreuen zu wollen; da sie so sehr erblindet ist, daß sie eure weise Mäßigung, und das verbindliche und brüderliche Benehmen der Patrioten für Kleinmuth und Schwäche genommen hat; so ist es nöthig, daß die Regierung die Stützen der Freiheit kenne, und daß ihr wisset, Bürger Direktoren, daß nichts auf der Welt uns vermögen wird, von den ewigen Grundsätzen abzuweichen, die wir in unsrerer Staatsverfassung beschworen haben.

Als uns das Gesetz, welches die Todesstrafe über die Schweizerbastarde ausspricht, bekannt wurde, standen schon zwanzig unserer Gemeinbürger unter den Fahnen der Hülfsstruppen; unsere Anzahl in das Auszügercorps war vollzählig; beim ersten Ruf setzte sich ein Theil davon in Marsch, und der Ueberrest erwartet mit Ungeduld die Befehle, auf dieser ruhmvollen Bahn nachzufolgen. . . . Nicht genug! — Unsere Söhne und unsere Brüder marschieren, aber sie brauchen Unterstützung an Geld; auch das. Wir sind heute versammelt, um uns über die Mittel zu berathschlagen, ihnen damit beizuspringen. Wir sind arm in unserm unfruchtbaren Thale, aber unsere Vaterlandsliebe wird uns reich machen; der, der zehn Schilling täglich für seinen Unterhalt hatte, wird zwei davon auf die Seite legen; der, der vom frühen Morgen bis an den späten Abend arbeiten muß, um seine dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, wird noch einen Theil der Nacht zur Arbeit anwenden; und unsere gemeinsamen Ersparnisse sollen regelmäßig in die Kasse der helvetischen Familie abgegeben werden.

Sollten diese Anstalten nicht genügen, um die Sklavenhorde, die uns bedroht, zütern zu machen; sollten sie den Boden der Freiheit zu beslecken wagen; so gebt uns das Zeichen zum Aufbruch, Bürger Direktoren! wir sind bereit, uns in Masse zu erheben, um diese Feinde des menschlichen Geschlechts bis auf den letzten zu vertilgen. . . . Ja, würdige Direktoren! Ihr unsere Stütze und unser Vereinigungspunkt. . . . wir schwören es Euch. . . . immer werdet ihr in uns ihrer Ahnen würdige Söhne finden; saget es unsern tugendhaften Stellvertretern! . . . Wir schwören es beim geheiligten Namen Vaterland, beim Namen des Gottes der Heerschaaren. Er wird unsre Anstrengungen segnen; er weiß, daß unsre Sache gerecht ist, und daß wenn wir sie siegen machen, wir seinen göttlichen Willen vollziehen.

Wir bitten ihn mit vollem Herzen, daß er Euch beständig in seiner heiligen Obhut bewahre! —

Es lebe auf immer die helvetische eine und untheilbare Republik!

Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Die Schützengesellschaft der Gemeinde Peterlingen an den B. Präsident und Mitglieder des großen Rathes der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Gruß und tiefe Ehrfurcht.

Bürger Gesetzgeber!

Diese Gesellschaft, welche Vaterlandsliebe, und der Wunsch, die Verteidigungsmittel zu vervollkommen stiftete, verschaffte sich Einkünfte, die zu den Preisen angewandt wurden, welche jährlich während sechs Tagen im Lauf des Monats May zum Zielschießen ausgesetzt worden. Wir nähern uns diesem Zeitpunkt, der uns den Zweck unserer Errichtung zurükruft; aber er erinnert uns auch an unsere Pflichten, — und um dieselben auf eine den Zeitumständen angemessene Weise zu erfüllen, fand die Gesellschaft einstimmig, daß diese Einkünfte zu der Verteidigung des Vaterlandes anwenden, der würdigste Preis sey, den sie ihrem Patriotismus aufstellen könne.

Genehmigt also mit Güte vierhundert Schweizerfranken, die wir in die Hände des Obereinnehmers des Kantons abgeben lassen werden.

Dieses patriotische Geschenk würde beträchtlicher ausgefallen seyn, wenn die Gesellschaft sich nicht zu außerordentlichen Kosten gezwungen sähe, um den Schaden auszubessern, den das Austreten des Flusses an einem Stück Land verursachte, das einen Theil ihrer Einkünfte ausmacht.

Wir versichern Sie unserer feurigsten Wünsche für die Wohlfart des Vaterlandes und die Erhaltung derer, die es zum Glücke führen.

Folgt die Unterschrift.

Bürger Gesetzgeber!

Die Jugend von Nissy im Distrikt Peterlingen, überzeugt, daß Patriotismus, der nur in Worten besteht, leerer Dunst ist, und daß diese Jugend, so wie jede andere, sich in der That zeigen soll, wenn sie diesen Namen verdienen will, bietet euch in diesem Augenblick von Ungewißheit und Gefahr einen